



Bundesministerium  
der Finanzen



G7 GERMANY  
Dresden | 2015

**Jens Spahn**

Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Dr. Gesine Löttsch  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4283

FAX +49 (0) 30 18 682-4497

E-MAIL jens.spahn@bmf.bund.de

DATUM 17. Juli 2015

BETREFF **Ihre Berichts-anforderung vom 30. Juni 2015 zum Thema „Kriegsschuldentilgungen“**

GZ **VB 1 - O 1266/15/10001**

DOK **2015/0603980**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin, *L. Spahn*,

Ihre oben genannte Berichts-anforderung beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Unter „Kriegsschulden“ werden nachfolgend die Auslandsverbindlichkeiten verstanden, die dem Deutschen Reich auf (friedens-) vertraglicher Grundlage als Reparationen auferlegt wurden. Weitergehende Kriegsfolgelasten, wie sie etwa von Artikel 120 Absatz 1 GG erfasst sind, sowie Leistungen zur Wiedergutmachung spezifischen NS-Unrechts bleiben in der nachfolgenden Darlegung daher außer Betracht.

1. „Auf welche Gesamtsumme beliefen sich die Kriegsschulden des Deutschen Reiches nach dem 1. Weltkrieg (bitte auch umgerchnet in Euro ausweisen sowie unter Einbeziehung von Zins und Zinseszinsverpflichtungen und möglicher Stundungen)?“

Im Friedensvertrag von Versailles vom 28. Juni 1919 musste sich das Deutsche Reich zu Reparationszahlungen für die Kriegsschäden der damaligen Kriegsgegner verpflichten und zahlreiche Gebiete abtreten: Nordschleswig an Dänemark, den Großteil der Provinzen Westpreußen und Posen sowie das oberschlesische Kohlerevier und kleinere Grenzgebiete Schlesiens und Ostpreußens an den neuen polnischen Staat, die Zweite

Seite 2

Republik. Außerdem fiel das Hultschiner Ländchen an die neu gebildete Tschechoslowakei. Im Westen ging das Gebiet des Reichslandes Elsaß-Lothringen an Frankreich, und Belgien erhielt das Gebiet Eupen-Malmedy mit einer ebenfalls überwiegend deutschsprachigen Bevölkerung. Insgesamt verlor das Reich 13 % seines vorherigen Gebietes und 10 % der Bevölkerung.

Hinsichtlich der Gesamthöhe und der Dauer der Reparationsleistungen enthielt der Vertrag keine Regelungen; gemäß dessen Artikel 233 sollte bis zum 1. Mai 1921 ein Wiedergutmachungsausschuss den Gesamtreparationsbetrag sowie die Zahlungsmodalitäten für eine so genannte Reparationsperiode von 30 Jahren festlegen. Bis dahin hatte Deutschland bereits Devisen und Sachwerte in Höhe von 20 Mrd. Goldmark zu entrichten. Daneben mussten alle sich im Bau befindlichen sowie die vorhandenen Luftschiffe abgeliefert werden, ebenso die Handelsflotte. Anfang Juli 1920 einigten sich die Alliierten über die Aufteilung der deutschen Reparationsleistungen: Frankreich sollte 52 %, Großbritannien 22 %, Italien 10 %, Belgien 8 % und Serbien 5 % erhalten, Rumänien, Portugal und Japan den Rest von 3 %.

Nach langwierigen Berechnungen und Verhandlungen kam es 1921 zum sogenannten Londoner Ultimatum, in dem die deutsche Reparationsschuld auf 138 Mrd. Goldmark festgesetzt wurde, die in Jahresraten von 2 Mrd. Goldmark zuzüglich von 26 % der deutschen Exporterlöse zu tilgen war. Dies geschah sowohl durch Geld- als auch durch Sachleistungen. Geringfügige Unterschreitungen dieser Leistungen - unter anderem bei Kohlelieferungen an Frankreich - führten zur Besetzung des Ruhrgebiets (10. Januar 1923) und zum passiven Widerstand. Dadurch wurde eine weitere Verschlechterung der Wirtschaftslage in Deutschland, die rasch fortschreitende Inflation und schließlich der Zusammenbruch der Währung mitverursacht. Deshalb mussten die alliierten Forderungen an die zuvor überschätzte Leistungskraft der deutschen Volkswirtschaft angepasst werden. Dem diente das unter Einschaltung der USA abgeschlossene sogenannte Dawes-Abkommen vom 16. August 1924. Darin wurde jedoch nur die Höhe der jeweiligen Zahlungen - beginnend mit einer Jahresrate von 1 Mrd. Goldmark für 1924/1925 und ansteigend auf 2,5 Milliarden Goldmark -, nicht aber die Gesamtsumme der Reparation festgelegt. Diesen Zahlungsverpflichtungen kam das Deutsche Reich bis etwa 1929 nach, allerdings unter Inkaufnahme einer beträchtlichen Verschuldung gegenüber ausländischen Kapitalgebern. Die dadurch verursachte Zinsbelastung (bis zu 1,5 Mrd. Reichsmark jährlich ansteigend) sowie die beginnende Wirtschaftskrise führten zur Ablösung des Dawes-Plans durch den Young-Plan, der rückwirkend zum 1. September 1929 in Kraft trat. Dieser legte die Gesamtsumme und das Ende der Reparationen mit 59 Jahresraten von 2 Mrd. Reichsmark fest. Die krisenhafte Entwicklung der Jahre 1930/1931 mit der Kündigung von Auslandskrediten und starken Gold- und Devisenabflüssen erschütterten das Gefüge der deutschen

Seite 3

Wirtschaft und der deutschen Wahrung und fuhrten praktisch zur Zahlungsunfahigkeit. Das Hoover-Moratorium fuhrte im Juli 1931 zunachst fur ein Jahr zur Einstellung aller Ruckzahlungen von Kriegsschulden und Reparationen. Das Abkommen von Lausanne vom 9. Juli 1932 brachte das juristische Ende der Reparationsfrage. Die darin vereinbarte Restzahlung von 3 Mrd. Reichsmark wurde jedoch von deutscher Seite nicht mehr geleistet.

Das Deutsche Reich hat nach alliierter Berechnung auf die gesamte Reparationsforderung des Ersten Weltkriegs 21,8 Mrd. Goldmark, nach deutscher Berechnung 67,7 Mrd. Goldmark, geleistet. Die Differenz entsteht hauptsachlich aus der unterschiedlichen Bewertung der Sachlieferungen.

2. „Auf welche Gesamtsumme beliefen sich die Kriegsschulden des Deutschen Reiches nach dem 2. Weltkrieg (bitte auch umgerechnet in Euro ausweisen sowie unter Einbeziehung von Zins und Zinseszinsverpflichtungen und moglicher Stundungen?“

Nach dem Zweiten Weltkrieg hat es keine dem Versailler Vertrag vergleichbaren Reparationsvereinbarungen und damit auch keine nachvollziehbaren langerfristigen Reparationszahlungen gegeben. Bei Zugrundelegung der in der Vorbemerkung erlauterten Definition des Begriffs „Kriegsschulden“ kann hier daher keine Summe angegeben werden. Vielmehr haben die Siegermachte einseitig Reparationen entnommen. Verbindliche Aufzeichnungen uber erbrachte Reparationen gibt es daher weder fur die Bundesrepublik Deutschland noch die Deutsche Demokratische Republik (DDR). Ebenso wenig konnen definitive Angaben zu den einzelnen Arten der von Deutschland erbrachten Reparationen oder gar eine Aufteilung nach deren damaligem und heutigem Wert gemacht werden.

Die Alliierten des Zweiten Weltkrieges beschlossen auf den Konferenzen von Quebec, Jalta und Potsdam, deutsche Reparationen in Form von Sachleistungen zu verlangen. Dies geschah u. a. durch Demontage und Zwangslieferungen und zu Lasten der deutschen Industrie, gewerblichen Wirtschaft und Forstwirtschaft sowie durch die Einziehung des gesamten deutschen Auslandsvermogens. Hinzu kam die Beschlagnahme von Handelsschiffen, Patenten, Herstellungsverfahren, Forschungsergebnissen sowie bedeutenden Kunstwerken. Unmittelbar nach der Besetzung Deutschlands im Jahre 1945 haben die Alliierten dann im groen Umfang mit der Entnahme von Reparationen aus dem deutschen Vermogen begonnen. In dem als „Potsdamer Abkommen“ bezeichneten Protokoll uber die Konferenz von Potsdam vom 2. August 1945 wurde das besetzte Gebiet zum Zweck der Entnahme von Reparationen in zwei Bereiche aufgeteilt, die der damaligen sowjetischen Besatzungszone und den westlichen Besatzungszonen entsprachen. Die Reparationsanspruche der Sowjetunion und Polens sollten durch Entnahmen aus der sowjetischen Zone und durch angemessene deutsche Auslands Guthaben befriedigt, die Reparationsanspruche der Westmachte und der anderen zu

Seite 4

Reparationsforderungen berechtigten Länder aus den westlichen Zonen und den entsprechenden deutschen Auslandsguthaben erfüllt werden. Von den Industriemontagen in den westlichen Besatzungszonen wurde der Sowjetunion und Polen ein Anteil von 10 % zugesprochen. Der gesamte Wert der von den Siegermächten in unmittelbarem Zugriff genommenen Vermögenswerte, in diesem Zusammenhang ist auch die Abtrennung und Inanspruchnahme der deutschen Ostgebiete mit der gesamten Infrastruktur, sowie die Konfiskation fast des gesamten dort vorhandenen Privatvermögens zu sehen, sowie anderer deutscher Leistungen, konnte bislang nicht festgestellt werden. Die deutschen Ostgebiete machten ungefähr ein Drittel des Staatsgebietes von Deutschland in den Grenzen von 1937 aus. Die Reparationsentnahmen erreichten ein Mehrfaches des auf der Konferenz von Jalta ursprünglich in Aussicht genommenen Gesamtumfangs von 20 Mrd. US-\$.

Ein Überblick über deutsche Reparationen und andere in dieser Beziehung bedeutsame Leistungen nach dem Zweiten Weltkrieg kann lediglich in Form einer Zusammenstellung der relevanten Bereiche gegeben werden, die naturgemäß unvollständig sein muss und auf ungenauen Schätzwerten beruht. Die Zusammenstellung berücksichtigt - soweit feststellbar - sowohl die eigenverantwortlichen Entnahmen der Siegermächte aus den Besatzungszonen, Reparations- und Restitutionsleistungen der Bundesrepublik Deutschland auf Grund gesetzlicher Vorgaben und zwischenstaatlicher Vereinbarungen:

#### 1. Westliche Besatzungszonen

Die von der Pariser Reparationskonferenz 1946 für die Abrechnung der Reparationen in der „Westzone“ (d. h. Bundesrepublik Deutschland und westliches Auslandsvermögen) eingesetzte Inter-Alliierte Reparationsagentur (IARA) hat in ihrem Abschlussbericht im Jahre 1961 die von ihr erfassten Werte auf rd. 520 Mio. Dollar nach dem Kurswert von 1938 beziffert. Diese Zahl ist jedoch zu niedrig gegriffen. So geht die Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (Reparationsschädengesetz) vom 23. Dezember 1967 (BT-Drucksache V/2432, S. 77f.) bereits von „entschädigungsfähigen“ Reparations- und Restitutionsschäden in Höhe von geschätzt 22,41 Mrd. Reichsmark auf der Preisbasis von 1938 aus. In dieser Summe sind auch Zerstörungsschäden und Rückerstattungsschäden enthalten, die Masse der Verluste an geistigem Eigentum und Schäden, für die ein Anspruch auf Lastenausgleich bestand, blieben dagegen unberücksichtigt.

Das Bundesausgleichsamt hat in dem vor dem Bundesverfassungsgericht angestrebten Verfahren gegen das Reparationsschädengesetz die deutschen Reparationsschäden (ohne die Schäden der öffentlichen Hand und der in der DDR lebenden Deutschen) auf

Seite 5

18,8 Mrd. Reichsmark, ebenfalls in Preisen von 1938, geschätzt (vgl. BVerfGE 41, 126 - 193).

Insgesamt können als für die Reparationen relevant zu Grunde gelegt werden:

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| 1.1 Ablieferung von Münzen und Barren aus Edelmetall sowie ausländischen Valuten (Proklamation der Oberbefehlshaber der Besatzungsstreitkräfte vom 20. September 1945, Abschnitt V Nr. 15; ABl. des Kontrollrates Nr. 1, S. 8 - 19):    | Wert nicht bekannt.   |
| 1.2 Restitution von Vermögensgegenständen; Dienstleistungen zur Wiederherstellung zerstörter Gegenstände und Beseitigung von Schäden (Proklamation vom 20. September 1945, Abschnitt VI):   | Wert nicht bekannt.   |
| 1.3 Entnahme von Industrieausrüstungen, anderer Ausrüstungsgüter und Handelsschiffen (Pariser Abkommen vom 14. Januar 1946, Art. 1, Kategorie B):   | 4,782 Mrd. RM         |
| 1.4 Holz- und sonstige Zwangsexporte aus der laufenden Produktion:  | 0,4 Mrd. RM           |
| 1.5 Urheberrechte:  | 0,1 Mrd. RM           |
| 1.6 Beschlagnahme gewerblicher Schutzrechte (Patente, Warenzeichen, Handelsmarken) sowie Herstellungsverfahren und Forschungsergebnisse im In- und Ausland (Londoner Abkommen über die Behandlung deutscher Patente vom 27. Juli 1946): | 17 - 20 Mrd. RM       |
| 1.7 Reparationsschäden in den deutschen Ostgebieten, Umsiedlungsschäden (ohne Ansprüche nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG):  | 1,312 Mrd. RM         |
| 1.8 Einsatz deutschen Auslandsvermögens einschließlich Vermögens im neutralen Ausland:  | 13,042 Mrd. RM        |
| <b>Summe 1.1 - 1.8 (Wert 1938, soweit bezifferbar):</b>   | <b>39,636 Mrd. RM</b> |

## 2. Sowjetische Besatzungszone

Der Wert der Entnahmen aus der Sowjetischen Besatzungszone und späteren DDR betrug nach Schätzungen des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen (vgl. DDR-Handbuch, herausgegeben vom BM für innerdeutsche Beziehungen, Bd. 2, 3. Auflage, Köln 1985, Stichwort „Reparationen“) insgesamt 66,5 Mrd. Mark (der DDR). Nach kritischer Auswertung dieser Unterlagen schlüsseln sich die geschätzten Beträge der Reparationsleistungen seit Kriegsende bis 1953 wie folgt auf:

Seite 6

2.1 Verluste an Sach- und Kunstwerten durch Beuteaktionen:	2,00 Mrd. Mark
2.2 Verluste durch Demontagen:	5,00 Mrd. Mark
2.3 Leistungen, die mit erbeuteten Banknoten bezahlt wurden:	6,00 Mrd. Mark
2.4 Leistungen, die mit Besatzungsgeld bezahlt wurden:	9,00 Mrd. Mark
2.5 Warenlieferungen aus der laufenden Produktion, soweit sie über Reparations-Konten verrechnet wurden:	34,70 Mrd. Mark
2.6 Nebenkosten der Reparations-Lieferungen:	2,90 Mrd. Mark
2.7 Stopp-Preissubventionen an deutsche und SAG-Betriebe für Reparations-Lieferungen:	3,30 Mrd. Mark
2.8 Ausstattung der SAG-Betriebe mit Umlaufmitteln (vor 1950) und Kapitalentzug 1952/53:	1,00 Mrd. Mark
2.9 Rückkauf der SAG-Betriebe:	2,60 Mrd. Mark
<b>Summe 2.1 - 2.9:</b>	<b>66,50 Mrd. Mark</b>

In dieser Zusammenstellung sind nicht enthalten: rund 16 Mrd. Mark Besatzungskosten für die Zeit bis Ende 1953, der Nutzen aus der Arbeitsleistung von in die Sowjetunion verbrachten deutschen Spezialisten und der Kriegsgefangenen, der Nutzen aus dem Uranbergbau, aus der Tätigkeit der sowjetischen Handelsgesellschaften in der DDR und aus der Auswertung deutscher Patente (etwa 6 Mrd. RM, vgl. Nr. 1.6).

3. „Durch welche Sach-, Geld- und sonstigen Leistungen des Deutschen Reiches, der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik wurden bis heute wann welche Tilgungen in jeweils welchen Tilgungsraten an jeweils welchen Staat vorgenommen?“

Gegenstand vertraglicher Regelung wurden die von Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg zu leistenden Reparationen erst mit dem Londoner Schuldenabkommen vom 27. Februar 1953. Darin wurde festgelegt, dass von Deutschland zu zahlende Reparationen erst nach dem Abschluss eines Friedensvertrages mit Gesamtdeutschland oder durch bilaterale Abkommen geregelt werden sollten. Die deutschen Vorkriegs- und Nachkriegsschulden waren davon nicht betroffen. Diese bestanden im Wesentlichen aus Auslandsanleihen Preußens und des Deutschen Reichs, die während des Krieges nicht mehr bedient worden waren, sowie aus den Schulden, die nach dem Krieg entstanden waren. Die drei Westalliierten hatten eine Einigung über die Rückzahlungsbedingungen für die Nachkriegswirtschaftshilfe davon abhängig gemacht, dass diese Schulden einer einvernehmlichen Regelung zugeführt würden.

Wichtigste Vorkriegs-Auslandsanleihen sind die 7 % Deutsche Äußere Anleihe von 1924 (Dawes-Anleihe), die 5½ % Internationale Anleihe des Deutschen Reichs von 1930

Seite 7

(Young-Anleihe) und die Zündholz- oder Kreuger-Anleihe von 1930, die jeweils auf dem Kapitalmarkt begeben worden waren.

Zu den im Londoner Schuldenabkommen vereinbarten Hauptpflichten der Bundesrepublik Deutschland gehörte u. a. die Tilgung der aus den genannten Anleihen noch valutierenden Schulden. Sie hat auf die Young-Anleihe bis 1980 rund 990 Mio. DM, auf die Dawcs-Anleihe rund 341 Mio. DM und auf die Kreuger-Anleihe rund 200 Mio. DM durch Einlösung der von den Inhabern vorgelegten Bonds geleistet. Damit waren die noch valutierenden Schulden aus diesen Anleihen - bis auf die Zinsrückstände aus den Jahren 1945 - 1952 - zurückgezahlt und getilgt. Das Londoner Schuldenabkommen und die Vereinbarungen mit den Westalliierten über die Rückzahlung der Nachkriegswirtschaftshilfe wurden 1953 vom deutschen Parlament ratifiziert (BGBl. 1953 II, S. 331 ff). Insgesamt wurden die Schulden beim Abschluss des Londoner Schuldenabkommens und der anderen Abkommen auf rund 14,5 Milliarden DM geschätzt, davon rund 1,4 Milliarden DM an Zinsrückständen. Die Zinsrückstände (Schattenquote) aus den Jahren 1945 - 1952 beliefen sich bei der Dawes-Anleihe auf 40,2 Mio. DM, bei der Young-Anleihe auf 175,8 Mio. DM und bei der Kreuger-Anleihe auf 23,4 Mio. DM (Stand: 3. Oktober 1990). Die Entschädigung der Zinsrückstände wurde im Londoner Schuldenabkommen (Artikel 25 a) mit Rücksicht auf die Gebietsverluste Deutschlands und der dadurch bedingten Minderung der Wirtschaftskraft bis zu einer Wiedervereinigung zurückgestellt. Die damalige Bundesschuldenverwaltung hat unmittelbar nach dem Beitritt am 3. Oktober 1990 mit der Emission neuer 3 % Fundierungsschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von 20 Jahren begonnen. Die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen endete am 3. Oktober 2010.

Bisher wurden über 90 % der Papiere nach der Dawes- und der Young-Anleihe eingelöst. Die Kreuger-Anleihe wurde bereits zu 100 % abgelöst. Die Aufwendungen für die Zinsen belaufen sich von 1990 bis 2010 auf ca. 68 Mio. € und für die Tilgungen in diesem Zeitraum auf ca. 125 Mio. €.

4. „Wie hoch ist per 30.6.2015 die Differenz zwischen der bestehenden kumulierten Restverbindlichkeit deutscher Kriegsschulden und den geleisteten Tilgungen (bitte aufschlüsseln nach Gesamtdifferenz sowie Differenz nach Gläubigerstaaten)?“

Das Moratorium des Londoner Schuldenabkommens über die Reparationsfrage ist durch den „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ („Zwei-plus-Vier-Vertrag“) vom 12. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 1318 ff.) gegenstandslos geworden. Er enthält die endgültige Regelung der durch den Krieg entstandenen Rechtsfragen. Der Vertrag hatte erklärtermaßen das Ziel, eine abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland herbeizuführen, und es wurde deutlich, dass es weitere (friedens-)vertragliche Regelungen über rechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Zweiten

Seite 8

Weltkrieg nicht geben wird. Hieraus ergab sich, dass auch die Reparationsfrage nach dem Willen der Vertragspartner nicht mehr geregelt werden sollte. Die Reparationsfrage ist damit abgeschlossen.

Mit Zahlung der letzten Zinsrückstände aus den vom Deutschen Reich begebenen Anleihen am 3. Oktober 2010 sind auch die - mittelbaren - Schulden aus dem Ersten Weltkrieg erloschen. Eine Differenz zwischen Kriegsschulden und Tilgungen gibt es daher nicht.

Die haushaltspolitischen Sprecher der Fraktionen im Haushaltsausschuss erhalten einen Abdruck dieses Schreibens über das Sekretariat des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line on the left and a large, stylized loop on the right.